

Verwendungsrichtlinien

Wissenschaftliche Jahrestagungen

1. Allgemeines

Diese Verwendungsrichtlinien sind Bestandteil der Bewilligung. Sie gelten, soweit in der Bewilligung selbst nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie sind nicht an das laufende Haushaltsjahr gebunden.

2. Verwaltung und Abruf der Mittel

Die DFG geht davon aus, dass der Beihilfeempfänger zur Abwicklung der Beihilfe die Unterstützung der Verwaltung einer öffentlichen Einrichtung¹⁾ in Anspruch nimmt und den Zuschuss über die zuständige Kasse (Amtskasse) abwickelt. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, muss der Beihilfeempfänger bei einem inländischen Geldinstitut ein besonderes Konto mit dem Zusatz "Sonderkonto DFG" einrichten und eine unwiderrufliche, schriftliche Vereinbarung mit dem Geldinstitut treffen, in der die DFG ermächtigt wird, beim Tode des Beihilfeempfängers über dieses Konto zu verfügen. Erst nach Vorlage dieser Vereinbarung kann die DFG Mittel anweisen.

Die Mittel sind bei Bedarf mit DFG-Vordruck 41.032 bei der DFG abzurufen; sie werden frühestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung bereitgestellt.

3. Abrechnungsfähige Kosten

Abgerechnet werden können nur Reisekosten der eingeladenen ausländischen Referenten. Dabei ist grundsätzlich von dem im Antrag vorgesehenen Einladungen auszugehen. Waren ausnahmsweise demgegenüber Änderungen erforderlich, ist dies beim Abruf der Mittel, spätestens bei der Abrechnung, näher zu begründen.

¹⁾ Den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen gleichgestellt sind die im Sinne von Artikel 2 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung von den Ländern und dem Bund gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen, und zwar die Großforschungseinrichtungen (AWI, DESY, DKFZ, DLR, FZJ, FZK, GBF, GFZ, GKSS, GMD, GSF, GSI, HMI, IPP, MDC, UFZ), die Institute der Max-Planck-Gesellschaft und der Fraunhofer-Gesellschaft, die in der Wissenschaftsgemeinschaft Blauen Liste (WBL) enthaltenen Forschungseinrichtungen, der Forschungsverbund Berlin e.V. sowie die Geisteswissenschaftlichen Zentren.

Anerkannt werden können

- als Fahrtkosten: Die Kosten der Hin- und Rückreise in der tatsächlichen Höhe, höchstens jedoch: bei Reisen auf dem Landweg bis zu den Kosten einer Eisenbahnfahrt 1. Klasse und bei Flug- und Schiffsreisen bis zu den Kosten einer Reise in der Touristen- oder Economy-Klasse;
- als Aufenthaltskosten: Für jeden Tag der Teilnahme an der Veranstaltung pauschal 45,- EUR (25,- EUR Tage- und 20,- EUR Übernachtungsgeld). Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes, so kann der Mehrbetrag bis zu 50 v. H. bzw. bis zu 100 v. H. in Großstädten mit mehr als 100.000 Einwohnern des Gesamtbetrages des Übernachtungsgeldes erstattet werden.

Sofern den Fahrtkosten preisgünstige Sondertarife zugrunde gelegt wurden, die eine Mindestaufenthaltsdauer erforderten, können bis zu 3 zusätzliche Aufenthaltstage berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder für die An- und Rückreise werden nicht anerkannt.

Andere Kosten, insbesondere Honorare, können aus Mitteln der DFG nicht bestritten werden.

Der Beihilfeempfänger hat die Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten zu prüfen, z.B. indem er sich die Fahrausweise zur Einsichtnahme vorlegen lässt.

4. Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Veranstaltung außer durch den Sachbericht durch Vorlage einer Abrechnung der Mittel (DFG-Vordr. 41.30) nachzuweisen.

Originalbelege (Rechnungen, Quittungen, Kontoauszüge usw.) brauchen der DFG nur auf Anforderung vorgelegt zu werden. Sie sind jedoch für Prüfzwecke noch bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Abrechnung aufzubewahren.

5. Zinsgutschriften

Ergeben sich auf dem Sonderkonto Zinsgutschriften, sind die Zinsen, wenn sie den Betrag (abzüglich Bankgebühren) von 2,50 EUR übersteigen, bei der Abrechnung an die DFG zu überweisen. Bei Zinsgutschriften von mehr als 25,- EUR sind entsprechende Bankbelege (Kontoauszüge) zu übersenden.

6. Widerruf, Rückforderung, Verzinsung

Die DFG behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn

- die Bewilligung ein Jahr nach dem für die Veranstaltung vorgesehenen Termin noch nicht in Anspruch genommen worden ist,
- wichtige Gründe dazu Anlass geben; das ist z.B. der Fall, wenn der DFG von ihren Geldgebern die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden,
- die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der DFG gesetzten Frist
- erfüllt worden sind,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- die ausgezahlten Mittel nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig abgerechnet worden sind.

Hat der Beihilfeempfänger die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruchs geführt haben, zu vertreten, ist dieser Anspruch vom Tage der Fälligkeit an mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9.6.1998 (BGBL I S. 1242) zu verzinsen.

Werden die ausgezahlten Mittel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zweckentsprechend verwendet, behält die DFG sich vor, unabhängig davon, ob die Bewilligung widerrufen wird, Zinsen in Höhe von 3 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9.6.1998 (BGBL I S. 1242) jährlich für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung zu verlangen.

7. Prüfung

Die DFG, der Bundesrechnungshof, der zuständige Landesrechnungshof und die Rechnungsprüfungsstelle des Institutsträgers sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege und durch örtliche Besichtigung und Feststellung zu prüfen oder prüfen zu lassen und die Rechnungsbelege zur Prüfung anzufordern.